

Der Bundesgerichtshof
BUNDESGERICHTSHOF

2057 042

IV ZB 181/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Vertreters Symon P [REDACTED],
[REDACTED], Ave. M [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesarichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 13. Mai 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 17. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 10. No-
vember 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger, welcher wegen Schadens an Freiheit
entschädigt worden ist, begehrt auf der Grundlage des
§ 160 BGB Entschädigung für Schaden an Körper oder
Gesundheit. Hiermit hat er bei den Entschädigungs-
organen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete

sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 EEG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Eigenschaft des Klägers als Staatenloser oder Flüchtling im Sinne des § 160 EEG und auch die medizinischen Voraussetzungen des geltend gemachten Entschädigungsanspruchs verneint.

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rügen hinsichtlich der Erfüllung der Anteermittlungspflicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluss vom 11. Juli 1958 - IV ZB 146/58 -, LM Nr. 13 zu § 219 EEG 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 EEG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Das gilt auch für die Frage, ob das Tatsachengericht ein ärztliches Obergutachten einholen soll. Diese Frage liegt auf tatsächlichem Gebiet. Die Entscheidung über die Einholung eines solchen Obergutachtens steht im pflichtgemäßen Ermessen des Tatsachengerichts. Es handelt sich hierbei nicht um allgemein gültige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.



Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers
mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO,
97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim

Beglaubigt:



Mu
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle